Bor.
49
h
Fiche

Bor.
49
h
Fiche
4.

ich Wilhelms II.
Königs in Preussen

ncession

für die Evangelische

Brüder = Gemeinen

und

Bestättigung

der ehevorigen Königlichen Privilegien,
vom 10. April. 1789.

Boruss.
49 h
Fiche

*

Mit erläuternden Anmerkungen
von
Friderich Carl Freyherrn von Moser.

*

Mannheim und Leipzig,
bey C. F. Schwan und G. C. Götz.

1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach die zur Augspurgischen Confeßion sich bekennende und in Unsern Staaten sich vor geraumer Zeit schon niedergelassene Evangelische Brüder Uns allerunterthänigst gebeten haben, daß, nachdem Dieselben unter der glorreichen Regierung Unserer in Gott ruhenden Vorfahren, Friderich Wilhelm des 1ten und Friderich des 2ten Königen von Preußen Majestät, Majestät Glorwürdigsten Andenkens, nach vorhergegangener genauen Prüfung ihrer Lehre und ihrer besonders auf die Ausübung eines thätigen Chri-

stenthums und Ausbreitung des Evangelii unter den Heiden abzweckenden Verfassung, auf den Grund der unterm 25. Dec. 1742. unterm 7. Maji 1746. und unterm 18. Julii 1763. erlangten Königlichen General-Concessionen, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, ertheilen hiedurch denen Deputirten derer sogenannten **Mährischen Brüder** auf ihre unter dem 8ten gegenwärtigen Monats eingereichte unterthänigste Vorstellung zur gnädigsten Resolution, was maaßen Höchstdieselben in Gnaden gestatten wollen, daß gedachte Brüder, so wie überhaupt in allen Königlichen Landen, also auch insbesondere in Schlesien sich etabliren mögen, anbey eine vollkommene Gewissens-Freiheit, nebst der Erlaubniß, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben und **ihre Kirche** in der bey ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu

halten, genießen, die Prediger bey denen Gemeinen, so sich zu ihrer Kirche bekennen, nach Gutfinden bestellen, selbige auch in geistlichen und Kirchen-Sachen keinem Consistorio, sondern, unter Sr. Königlichen Majestät höchster Oberherrschaft und Protection, bloß und allein ihren Bischöfen unterworfen seyn sollen. Wobey jedennoch Höchsterwehnte Se. Königl. Majestät sich zuversichtlich versprechen und als eine Conditionem sine qua non dieser Concession voraussezen, daß bemeldete Mährische Brüder sich in allen übrigen Stücken, welche ihre Gewissens-Freiheit und die Ordnungen ihrer Kirche nicht berühren, denen Landes-Gesezen conformiren und so, wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen anstehet, sich aufführen und betragen werden: zu welchem Ende dann Se. Kön. Maj. ausdrücklich verlangen, daß diejenigen Bischöfe, welche mehrangezogene Mährische Brüder ihren Gemeinen vorsezen werden, in denen Königlichen Landen wohnen,

oder falls selbige erheblicher Umstände halber sich anderwärts aufhalten müßten, wenigstens von Höchstderoselben bestättiget werden und ihre Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam versprechen sollen.

Da auch mehr Höchstgedachte Se. Königliche Majestät von denen Mährischen Brüdern ferner unterthänigst gebeten worden, daß, wenn es hiernächst Zeit und Gelegenheit an Hand geben würde, ihnen erlaubt werden möchte, einen Ort in Schlesien, wo sie sich zusammen halten könnten, zu wählen und anzubauen: So wollen Höchstdieselben auch diesem ihrem Gesuch, wenn sie vorher den zu ihrer Wohnung zu erkiesenden Ort angezeigt und zur Königl. Approbation gemeldet haben werden, in Königlichen Gnaden fügen, nicht weniger ihnen alle übrigen Vortheile und Avantagen, welche sich gute und getreue Unterthanen von einem um ihr Wohlseyn unabläßig bekümmerten Landes-Vater jemals versprechen

können, gnädigst angedeyhen lassen. Signatum Berlin den 25. Dec. 1741.

F. R.

(L. S.)

Cocceji.

Resolution vor die Deputirten der Mährischen Brüder wegen ihres Etablissements in den Königlichen Landen und in specie in Schlesien und der ihnen dabey zu verstattenden Gewissens-Freiheit und Religions-Exercitii.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen

Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Böhren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen: Nachdem Wir Unsere landesväterliche Vorsorge unablässig auf Verbesserung, Peuplirung und Vermehrung des Gewerbes Unserer Schlesischen Lande gerichtet seyn lassen und dann Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die sogenannten **Mährischen Brüder** sich an einigen Orten in Schlesien niedergelassen, daselbst theils angebaut und sehr nützliche Fabriquen angelegt, theils noch mit mehreren und considerablern in Anbau und mit dem Etablissement verschiedener Manufacturiers im Begriff sind; dabey aber von ihnen allerunterthänigst gebeten, Wir möchten diesel-

ben mit einer General-Conceßion zu ihrem beständigen Aufenthalt in Schlesien gnädigst versehen: Und Wir dann in Erwägung voranführter Umstände und da sonderlich die Grundsätze ihrer Lehre nichts wider die im Römischen Reiche und Unserer darinn und außer demselben liegenden Landen tolerirten Religion mit sich führen:

Als haben Wir allergnädigst resolvirt, mehrerwähnter Mährischen Brüderschaft die gesuchte General-Conceßion zu sothanem ihrem Etablissement in Schlesien, ihren eigenen per Deputatum unterm 6. May 1744. ad Protocollum geschehenen allerunterthänigsten Ansuchen gemäß allergnädigst ausfertigen zu lassen.

Thun solches auch hiemit und Kraft dieses dergestalt, daß Wir der Mährischen Brüderschaft zuvorderst das denenselben schon vorhin verwilligte freye *Exercitium*

Religionis, nach deren Sazungen und der Disciplin ihrer Kirche, hierdurch nochmals beståttigen, auch denenselben an den Ihnen specialiter schon accordirten Orten ihres Etablissements Bethåuser anzulegen nachgeben, jedoch dieses alles dergestalt und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Måhrischen Brüder, ihrer eigenen per Deputatum geschehenen Declaration gemåß, zuvorderst in allen und jeden Stådten und zu allen Zeiten sich so betragen, wie es getreuen Unterthanen geziemt, die gleich allen andern Landes-Einwohnern ihnen zukommende Abgaben willig, prompt und ohne Schwürigkeiten entrichten und sich überhaupt gegen die hohe Landes-Obrigkeit und von solcher bestellte hohe Collegia und Vorgesezten gehorsam, gegen ihre Mitbürger friedlich, bezeugen und ferner sonderlich, bey Verlust dieser *Concession*, zu keinen Zeiten beykommen lassen, jemanden, er seye wer er wolle, durch Ueberredung, Abge-

schickte, oder sonst auf irgend eine Art und Weise, dahin zu vermögen, in ihre Gemeinschaft zu treten, sondern daß sie vielmehr es bey ihrer Religion, so wie bey andern, welche in christlichen Landen tolerirt werden, üblich, auf eines jeden eigenen Trieb und Ueberzeugung ankommen lassen, und wenn solchergestalt sich jemand ihrer Gemeinschaft zugesellen sollte, dabey nicht der geringste Schein übrig bleibe, als ob solcher durch einigerley Bemühung von Seiten ihrer darzu bewogen worden.

Wir wollen im Gegentheil nicht gestatten, daß von einem Unserer Unterthanen im Lande die Mährischen Brüder mit Schmähschriften angetastet, oder dieselben sonst auf einige Art wider unsere Intention beunruhiget werden.

Zu ihrem Etablissement in Schlesien werden ihnen nunmehro ein- vor allemahl die Oerter Neusalz, Buhrau, Roesnitz, Ober-Peilau und Groß-Krausche bestättigt und da Wir ihnen allergnädigst concediren, auch noch außerdem im Fürstenthum Oppeln ohnweit Roesnitz sich niederzulassen, so wollen Wir hingegen, daß sie mit dem Etablissement an vorbenannten Orten sich begnügen und an solchen ihre Gemeinden zusammen halten, auch außer selbigen keinesweges einzelne Familien im Lande hie und da ansetzen und, wenn ja ein und andere zu ihrer Gemeinschaft übergehen wollten, solche alsdann von den Gerichts-Obrigkeiten angewiesen werden sollten, ihr Domicilium zu verändern und sich an einen der obspecificirten, mit Conceßionen versehener Oerter zu begeben, jedoch soll keinem, welcher solchergestalt und, wie vorgedacht, aus eigener Ueberzeugung zu ihnen übergehet und sein Domicilium verändert, von der Gerichts-Obrigkeit wegen seines Abzugs, Ver-

mögens und Habseeligkeit, Schwürigkeit gemacht und solchem mehr, als in andern Fällen üblich und Herkommens, abgefordert werden.

Wir wollen auch ferner denen mehrgedachten Mährischen Brüdern allergnädigst verstatten, nach ihrem Gutfinden einige oder mehr Familien von einem der privilegirten Oerter in Schlesien nach dem andern, oder auch außer Landes zu versezen, ohne vorhergesuchte und erhaltene Concession aber müssen dieselbe an keinem ausser den obberegten Orten einige von ihrer Brüderschaft ansezen.

Da auch der Deputatus der Mährischen Brüder ad dictum Protocollum Ansuchung gethan, daß selbe mit der Werbung verschonet werden möchten, so soll denenselben, in so weit einige Familien aus fremden Landen sich in Schlesien etabliren, dasjenige, was hierunter bereits per Edi-

ctum dd. 25. Dec. 1741. allen aus fremden Landen in Schlesien sich etablirenden versprochen, auch allerdings und in alle Wege zu statten kommen und dahero auch ihnen angedeyhen, daß dieselbe von aller Aufzeichnung zum Militardienst befreyet seyn sollen, jedoch ist dieses nur von denjenigen zu verstehen, welche allererst anhero nach Schlesien ziehen, nicht aber von denen, so bereits vor An. 1742. würklich in Schlesien etablirt und wohnhaft gewesen.

Wie Wir denn auch ferner wollen, auch vorhin bereits festgesezt haben, daß von eben denen seit An. 1742. von andern Orten ausser Schlesien her sich im Lande niedergelassenen Familien der Parochus loci zehen Jahre und biß zu anderweiter Verordnung keine Jura stolæ zu nehmen oder auch nur zu fordern befugt seyn solle; in Ansehung der Evangelischen Pfarrer bey den Bethäusern aber, als welche ohnedem keine Jura parochialia haben, sollen die Mährischen

Brüder an vorbenannten Orten ihres Etablissements beständig von Abführung der Jurium stolæ befreyet bleiben.

Letzlich sind Wir in Gnaden zufrieden, daß, wann über ein und andere aus der Bruderschaft von andern Glaubens-Genossen Klagen angebracht werden sollten, solche allezeit vorher ihrem in Schlesien angesezten Obern communicirt werden mögen; dahingegen dieselben in allen übrigen Angelegenheiten gleich den andern Landes-Einwohnern unter die nach Beschaffenheit der Sachen bestellte Instanzien stehen und bey selbigen Recht und Bescheid nehmen müssen.

Wir befehlen übrigens Unsern im Souverainen Herzogthum Schlesien bestallten hohen Landes- auch übrigen Collegiis, Instanzien, Gerichts-Obrigkeiten und männiglich in Gnaden, oftgedachte Mährische Brüderschaft, sowohl bey der ihnen verliehenen Gewissens-Freyheit und dem libero

exercitio religionis, als auch denen in dieser General-Concession begriffenen Beneficien und Freyheiten zu allen Zeiten nachdrücklich zu schüzen und niemanden dagegen einige Beeinträchtigungen, es geschehen solche unter was Vorwand es immer wolle, zu gestatten.

Zu dessen Urkund Wir denn diese General-Concession mit Unserer allerhöchsten Unterschrift bestättiget haben. So geschehen Berlin den 7. May Anno 1746.

F. R.

G. W. v. Arnim. v. Münchow.

Copia
der General-Concession für die Mährische Brüderschaft zu ihrem Etablissement in Schlesien.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer

und

und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem das Directorium der sich zur Augsburgischen *Confession* bekennenden Evangelischen Brüder-Unität durch ihren Syndicum und Deputatum Johann Friderich Koeber sich bereitwillig erkläret, nicht allein den in dem lezten Kriege verwüsteten Brüder-Gemeinort zu Neusalze wiederum herzustellen, sondern auch einen dergleichen Brüder-Gemeinort auf der wüsten Feld-Marke zu Cellchow in der Priegniz anzulegen, dabey aber gebeten, daß Wir die derselben bereits unter dem 25. Dec. 1742. und 7. May 1746. von Uns ertheilte Concessiones erneuren und bestättigen, auch die Brüder-Gemeinen und ihre Mitglieder wider die von ermeldtem Deputato angezeigten Beeinträchtigungen sicher stellen möchten, und Wir solchem Gesuch auch in Gnaden statt

gegeben: So erneuren und bestättigen Wir hiemit obgedachte der Brüder-Unität unter dem 25. Decembr. 1742. und 7. May 1746. von Uns verliehenen Concessiones, nach ihrem völligen Innhalt und versichern hiedurch, daß die Brüder-Unität **mit allen ihren Mitgliedern** bey der ihr versprochenen **Gewissens- Religions- und Kirchen-Freiheit** und bey dem ungekränkten Genuß aller in mehrerwähnten Concessionen enthaltenen Privilegien in Unsern Landen gehandhabet und gegen alle dawider laufende Beeinträchtigungen von Uns kräftigst geschüzet werden sollen; wie Wir dann auch allen Unsern Landes-Collegiis hierdurch befehlen, sich darnach zu achten. Dagegen die Brüder-Unität sich den Vorschriften und Bedingnissen, welche die gedachte Concessionen enthalten, in allem gemäß zu bezeugen, und auch ihrem Versprechen zufolge sowohl die Etablirung der Brüder-Gemeine zu Neusalze, als auch die Anle-

gung eines neuen Brüder-Gemeinorts zu Lellchow, so bald als möglich, zu bewerkstelligen hat.

Zu dessen Urkund haben Wir diese erneuerte Concession mit Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Innsiegel bestättiget. So geschehen und gegeben zu Berlin den 18. Julius 1763.

Friderich.

v. Herzberg.

Erneuerte Concession für die Brüder-Gemeinen.

In Unsern Staaten mehrere Gemeinen errichtet hätten, und Wir diese ihre wohl erlangte Gewissens- und Kirchen-Freyheiten und Befugnisse noch besonders zu

bestättigen geruhen möchten, besagte Evangelische Brüder sich auch nun schon an funfzig Jahre lang, sowohl einzeln als in ihren Gemeinen, als getreue, ruhige und nützliche Unterthanen und Bürger des Staats bewiesen und betragen haben, und da Wir das allergnädigste Vertrauen zu ihnen hegen, daß sie sich auch noch fernerhin als solche erweisen und betragen werden, so finden Wir Uns in dieser Erwartung bewogen, ihrem unterthänigsten Gesuche in Königlichen Gnaden zu willfahren, und dem zu Folge ihre bißher genossene Privilegien und Freyheiten huldreichst zu bestättigen.

Wir thun solches auch hiemit und in Kraft dieses, confirmiren, bestättigen und erneuren hierdurch allergnädigst alle diejenigen Freyheiten und Befugnisse, welche besagten zur Augspurgischen Confession sich bekennenden Evangelischen Brüder-Gemeinen in Unsern Staaten

durch vorstehende allgemeine sowohl, als auch durch die erhaltene besondere Concessionen von Unsern Vorfahren verliehen worden, und deren sie sich bißhero zu erfreuen gehabt haben, in ihrem ganzen Umfange, versichern Sie Unsers fernern Königlichen Schuzes, wollen und befehlen auch, daß sämtliche Unsere Ober-Landes-Collegia, Obrigkeiten und Gerichten, dieselben fernerhin verliehenen und jezt von neuem durch Uns huldreichst bestättigten besondern Verfassungs-Freyheit, so wie bey den übrigen bürgerlichen Rechten, als wahre Augspurgische Confeßions-Verwandte, ungekränkt erhalten und Sie, so oft es dessen bedürfen möchte, von Unsertwegen kräftigst dabey schüzen und handhaben sollen.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Confirmation höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Innsie-

gel dabey drucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. April 1789.

(L. S. R.) Frid. Wilhelm.

v. Wöllner.

Confirmation
der bißherigen Privilegien für die Evangelische Brüder-Gemeinen in den Königlichen Preußischen Landen.

Ich habe nicht das wünschenswerthe Glück, ein Mitglied der Evangelischen Brüderkirche zu seyn, von ganzem Herzen ehre und liebe ich sie aber als ein Volk Gottes, als eine Sammlung edler, guter, vortreflicher, liebens- und verehrungswürdiger Menschen, als eine Gemeine wahrer Christen, als ein wichtiges und wohlthätiges Zeichen unserer Zeit, als eine Brandmauer gegen das Antichristenthum unserer Tage, als Bewahrerin der beseeligenden Lehre von Christi verdienstlichen Versöhnung, als Salz und Licht in dem, innerer Fäulniß und Finsterniß sich immer mehrers nähernden, Protestantismo, als einen unschäzbaren Zufluchtsort vor tausende, zur Rettung, Bewahrung und Vervollkommnung, als eine Oeconomie und Anstalt im Reich Gottes zu einem neuen glücklichen und schon hienieden seeligen Menschen-Geschlecht, als einen lebendigen Beweis von der Möglichkeit der Verbindung reiner Religiosität mit der bürgerli-

chen Verfassung, und als die Pflanzschule und Werkstätte der auserwählten Werkzeuge, durch welche das Evangelium Jesu Christi noch vielen Völkern verkündiget werden und die ganze Erde ihn als den Welt-Heiland erkennen und anbeten wird.

*

Eine natürliche Folge dieser theilnehmenden Gesinnung, Ueberzeugung und Anhänglichkeit war, daß michs empörte, in dem Königlich Preußischen Religions-Edict vom 9. Julii 1788. die Brüder-Gemeinen mit Juden und Mennonisten vermengt, mit dem so ganz unschicklichen Nahmen von Herrnhutern belegt und gegen den Reichskundigen Actenmäßigen Hergang der Sache zu einer Secte herabgewürdigt zu sehen. Da ich jenes Edict, als eine wichtige Urkunde unserer Zeit, dem 9ten Band meines Patriotischen Archivs einzuverleiben beschloße, hielte ich nach den Rechten der Publizität sowohl, als nach den Pflichten eines redlichen Staatsmanns, als erlaubt und anständig, diesen Irrthum zu rügen; beym Wort eines Manns von Ehre betheure ich

aber, daß von dieser Glosse, außer mir, kein lebender Mensch ehender gewußt, als biß solche im öffentlichen Druck erschienen ist; ich durfte vielmehr mit großer Wahrscheinlichkeit unterstellen, daß, wenn die Vorsteher der Brüderkirche die mindeste Wissenschaft davon gehabt hätten, sie diese Kritik vielmehr ernstlich abgelehnt und, wie in so vielen ähnlichen Fällen, die Berichtigung jener Stelle Gott und der Zeit lediglich anheimgestellt haben würden.

*

Die Gerechtigkeits- und Wahrheits-Liebe des guten Königs, und die Weisheit und Billigkeit seines Ministerii liessen hingegen mit eben so starkem Grund vermuthen, daß die ohne Vorsaz beygebrachte Wunde gerne werde geheilet und das etwaige Unrecht, auf die dazu gebende Veranlassung, werde vergütet werden.

Es ist auch solches auf eine anständige und befriedigende Weise würklich geschehen, da des Königs Majestät, auf des Unitäts-Directorii

vorgängiges Bitten, bereits unterm 10. April 1789. die von ihren Vorfahren der Brüderkirche ertheilte Freyheits-Briefe feyerlich beståttiget und die Brüder-Gemeinen als wahre Augsburgische Confeßions-Verwandte, von neuem öffentlich erkannt und erklårt haben; welche Urkunde, so viel die neue Beståttigung betrift, auch in der unter Landesherrlicher Autoritåt erscheinenden Breßlauer Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden.

In dem Königlichen Diplom selbst sind aber die drey von König Friderich II. ertheilte so benahmte Conceßionen wörtlich eingerückt, wodurch dann freylich die neue Confirmation erst recht verståndlich und anschaulich gemacht wird.

Da mir auf mein Ersuchen von freundschaftlicher Hand eine beglaubte von dem Original selbst genommene Abschrift zu theil geworden, so ist mir wahrhaftes Vergnügen, ja innere Pflicht, solche zur allgemeinern und bleibenden Wissenschaft bekannt zu machen; ich wiederhole aber

nochmals obige Betheurung, daß auch von gegenwärtiger Schrift kein Mitglied der Brüderkirche, am wenigsten das Directorium der Unität, die mindeste Wissenschaft gehabt habe, mithin solche, mit allen mir am besten bekannten historischen Lücken lediglich auf meiner eigenen Rechnung stehe. Die Wahrheit der angeführten Thatsachen kan ich verbürgen, (dann erdichtet hab ich keine) sie sind theils aus Gemein-Schriften, so viel ich deren hatte, theils aus Nachrichten glaubwürdiger Männer geschöpft, wenn ich aber Zutritt zu den Berliner Acten oder zum Archiv der Unität gehabt hätte, würden solche allerdings reichhaltiger ausgefallen seyn.

*

Jeder Leser wird nach seiner eigenen Art zu denken und zu sehen Betrachtungen darüber anstellen, der eine wird mit kaltem Blut die ganze Urkunde in die Klasse der Begünstigungen sezen, welche von den Regenten jeder Handlungs- und Gewerbs-Anstalt heut zu Tag, ohne Rücksicht auf Religion, so willig ertheilt werden, ein an-

derer wird mehr con amore darüber denken und sich ohne weitere Grübeley nur des Guten freuen, was durch diesen Schuz und Landesherrliche Milde zum Dienst der Wahrheit und des Evangelii bereits geschehen und ferner bewürket werden wird.

Diß steht nun billig jedem frey, und gibt oder nimmt im Grund der Sache nichts. Wer aber über eine Anstalt von solchem Umfang und Folgen, als die gegenwärtige ist, öffentlich seine Meinung sagen und die Begriffe und Urtheile des Publicum lenken und stimmen will, der muß wohl, nebst einer reinen unbefangenen Wahrheits-Liebe überhaupt, den Geist der Zeit, worinn eine Sache geschehen, den Character der dabey activ oder passiv theilnehmenden und handelnden Personen und die dabey eintretende wichtigste Haupt- und Neben-Umstände zum Leitfaden und Richtschnur seiner Prüf- und Absprechung nehmen, sonst wird aus dem, was Geschichte seyn sollte, ein Roman, dergleichen sich leider! auch in der Kirchen-Geschichte so viele

vorfinden und die ganze Beurtheilung erhält eine schiefe unzuverläßige Richtung.

*

Der Geist der Zeit, in besonderer Hinsicht auf die Preußische Lande und auf die Regierung des im Jahr 1740. verstorbenen Königs Friderich Wilhelms I. war, Bevölkerung, Handlung, Gewerbe und Industrie zur möglichsten Höhe und Vollkommenheit zu bringen. Alle dahin zielende Pläne durften sich schon im voraus den Beyfall und Unterstüzung des Hofs versprechen. In Gefolg dieser Gesinnung war schon in den Jahren etlich und dreyßig eine Kolonie von mehr dann 500 Böhmischer Emigranten in Berlin aufgenommen, ihnen Schullehrer bestellt, die sogenannte Bethlehems-Kirche im Jahr 1737. erbaut, auf der Wilhelms-Straße Bauplätze angewiesen und genugsames Geld zum Bauen theils geschenkt, theils vorgeschoßen worden. König Friderich Wilhelm I. hatte den Grafen von Zinzendorf während seinem Aufenthalt in Berlin in den Jahren 1736. 37. und 38.

persönlich kennen gelernt, seinen Eifer um die Ausbreitung des thätigen Christenthums erkannt, belobt und genehmiget, daß der Oberhofprediger Jablonsky, als Senior Præses der Brüder-Unität in Pohlen, im Jahr 1737. dem Aeltesten der in Herrnhuth niedergelassenen Mährischen Brüder, David Nitschmann, und nachhero auch, nach einer vorgängigen strengen Untersuchung und von geist- und weltlichen Dicasterien ertheilten beyfälligen Gutachten, dem Grafen von Zinzendorf selbst die Bischöfliche Ordination ertheilte. Man war also die Sache und den Nahmen Böhmischer, Mährischer, Brüder in Berlin schon gewohnt, ohngeachtet sich bey Lebzeiten dieses Königs keine eigentliche Brüder-Gemeine, nach dem Mährischen Typo, in den Chur-Brandenburgischen Landen sammelte.

*

In Hinsicht auf Religion, nach dem Symbol des Protestantismus, war noch die Pietistische Periode, sie gieng aber sichtbar zu Ende, die Hallenser der neuern Generation führten noch

immer den berühmt und geliebt gewordenen Nahmen, die Kinder glichen aber nicht mehr ihren Vätern. So wie in Halle kein Breithaupt, Anton, Franke, mehr war, so war auch von der Anti-Pietistischen Wittenberger Parthie kein Wernsdorf und Löscher mehr am Leben. Hingegen waren in Berlin einige verständige, gelehrte und moderate Theologen, die in Gesinnungen und Betragen keinen von jenen glichen, die Pröbste Reinbeck und Rolof, die König Friderich Wilhelm ehrte, liebte und ihren Einsichten traute, die mit einer gemäßigten Anhänglichkeit an das Kirchliche System Respect vor die Wahrheit hatten, unter welcher Form sie sich ihnen zeigte; und das war vor die Lage der Sache, vor die Anfänge der neuen Oeconomie, die Gott mit der Brüder-Kirche vorhatte, just recht und genug. König Friderich Wilhelms eigene von inniger Ueberzeugung der Nothwendigkeit des practischen Christenthums tingirte, und allen Secten-Stolz hassende Privat-Religion hatte auch seinen Hof-Theologen beeder Protestantischen Parthien eine Toleranz und Mäßigung

anempfohlen, die sie in ihren Urtheilen behutsamer und in ihren Gutachten biegsamer und gefälliger machte, als sonst von dem Ordens-Geist zu erwarten gewesen wäre.

⁂

König Friderichs II. Regierungs-Antritt zeichnete sich sogleich, bey seinem persönlichen Unglauben, durch eine politische Toleranz gegen alle Religionen aus, die ihre gute und schlimme Folgen hatte. Juden, Christen und Un-Christen, wenn sie nur der Accise was eintrugen, waren ihm in gleichem Grad willkommen. Dieses Königs Benehmen gegen die Brüder-Kirche, war, wie des Königs Cores gegen die Juden. Cores, kein Jude, war als Regent weise genug, das verödete Palästina durch die ihrer Gefangenschaft entlassene Juden wieder anbauen zu lassen; Friderich, kein Christ, war gleichwohl weise genug, in den ihm gleichgültigen Christen den nützlichen Unterthanen zu schäzen, zu schüzen und zu unterstüzen; und so wurden beyde in der Hand Gottes Werkzeuge seines Willens.

Gegen

Gegen den neuen Tempelbau zu Jerusalem regte sich ein Sannebalat und seines gleichen; der Bau gieng aber doch fort, obgleich die Juden mit der einen Hand arbeiten, mit der andern Hand die Waffen halten mußten. *) Den Brüder-Gemeinen giengs nicht viel besser, mit der einen Hand besorgten sie den ihnen anvertrauten Dienst des Evangelii, mit der andern mußten sie sich gegen ihre eigene Glaubensgenossen, gegen Theologen wehren, die ihnen nicht nur ihre Evangelische Existenz zu rauben suchten, sondern es auch an dem Ort angriffen, wo die Könige am empfindlichsten sind; sie schrieben just in dem Geist, wie einst die Feinde der Israeliten an den König Artasastha: **) „So sey nun dem Könige kund, wo diese Stadt gebauet wird, — so werden sie Schooß, Zoll und jährliche Zinsen nicht geben, und ihr Vornehmen wird den Königen Schaden bringen.“ So, just so, vermeinte Baumgarten, durch die erdichtete Heilands-Kasse den König besorgt zu machen, daß

*) Nehemia 4, 17.
**) Esra 4, 15.

durch die Brüder das Geld aus dem Lande geschleppt werden würde; der König verstunde sich aber auf das Einmal Eins und dessen Resultate besser, als der Doctor in Halle, die Brüder erhielten, was sie suchten und der König hatte nie Ursache, es sich gereuen zu lassen.

*

Zum Verständniß nun, welches die nähere Veranlassung der Errichtung geschlossener Brüder-Gemeinen in den Königlichen Landen und besonders in Schlesien, geworden, muß noch folgende kurze Geschichts-Erzehlung vorangeschickt werden.

Seit der großen Verfolgung der alten Böhmischen Brüder unter den Oesterreichischen Ferdinanden hatten sich viele derselben aus Böhmen und Mähren über das Gebürge nach Schlesien geflüchtet und in den verschiedenen Provinzen unter mehr- und minderm Druck die Evangelische Wahrheit unter sich fortgepflanzt. Die in Mähren ausgebrochene neuere Verfolgung und

Emigration führte verschiedene von denen sich in Herrnhut niedergelassenen Exulanten durch Schlesien, wodurch neue persönliche Bekanntschaften und brüderliche Verbindungen gestiftet, die unterm Druck seufzende Schlesier auch von Zeit zu Zeit von den Brüdern in Herrnhut in der Stille besucht wurden, so wie auch jene, wiewohl nie ohne Gefahr, zu ihrer Stärkung jeweilige Besuche in Herrnhut machten.

Unter denen, die sich der in Schlesien hin und wieder zerstreuten Böhmischen und Mährischen Brüder und anderer ihrer Seelen Heil suchenden Menschen mit treuer Liebe annahmen, zeichnete sich ein alter Freund des Grafen von Zinzendorf, Ernst Julius von Seidliz, vorzüglich aus, er verkündigte ihnen in stillen Versammlungen auf seinem Gut zu Schönbrunn und nachher auf seinem Hofe zu Ober-Peile bey Reichenbach, das Evangelium, das mit vielem Seegen begleitet war. Die Sache wurde von falschen Brüdern verrathen, Seidliz bekame den 8. Jul. 1739. von dem Ober-Amte zu Jauer

einen Befehl, sich daselbst unverzüglich zu stellen. Vor Antretung der Reise schlug er sich ein Wort zur innern Stärkung auf und bekame den bekannten Vers eines alten Liedes: „Geh Seele frisch im Glauben dran und sey nur unerschrocken ꝛc.“ Er mußte viele Stunden vor Gericht stehen und wurde scharf examinirt, sein Verbrechen war: daß er in seinem Schloß Versammlungen gehalten und zur Strafe ward er ins Gefängniß gesezt. Seine Gemahlin und Kinder waren in gleicher Gefahr, sie wurden aber durch den Dienst der Brüder in Herrnhut bey Zeiten in Sicherheit gebracht.

In diesen vier Mauren saß und harrte der edle Mann, biß König Friderich II. in Schlesien einrückte und durch die Eroberung dieses Lands ihm, so wie vielen andern Bedrückten, Freyheit und Ruhe verschafte. Die von diesem König verkündigte allgemeine Gewissens- und Kirchliche Freyheit veranlaßte die Erbauung vieler Protestantischen Bethäuser und die bisher unter so großem Druck seufzende zerstreut wohnende Böh-

mische und Mährische Brüder kamen ganz natürlich auf den gleichmäßigen Wunsch, eine ihrer Kirchen-Disciplin und Verfassung angepaßte eigene Einrichtung vor sich zu erhalten.

*

Die schon in voller Consistenz stehende Brüder-Gemeine in Herrnhut fande diesen Wunsch ihrer Schlesischen Freunde um so gerechter und billiger, da sie mit vielem Grund besorgen mußten, daß, an statt die Evangelischen sonst von den Catholischen Obrigkeiten bedränget worden, sie nun von den neu errichteten Protestantischen Consistorien, auf Anstiftung der Theologen und Geistlichen von Profeßion, nur um so scheinbarer gedrückt werden würden.

Sie hatten nicht nur die in frischem Andenken ruhende Verfolgungen vor sich, welche die treue Zeugen der Wahrheit Steinmez, Layriz, Muthmann und andere in dem Fürstenthum Teschen und sonstigen Orten von ihren eigenen Protestantischen Collegen erdulden und darüber

den Wanderstab ergreifen mußten; sondern es hatte sich in den Chur-Brandenburgischen Landen selbst eine Erscheinung ergeben, die der gesammten Brüder-Kirche den entschiedensten Haß der theologischen Welt und ihre schadenfrohe Verunglimpfung an dem Preußischen Hof erwarten ließe. Der berühmte Hallische Theologe, D. Sigmund Jacob Baumgarten war im Jahr 1741. aufgetreten und hatte in einem durch ganz Deutschland verbreiteten sogenannten theologischen Bedenken die ganze Verfassung der Brüder-Gemeinen nicht nur als abweichend von der Verfassung und Lehrbegrif der Evangelischen Kirche erklärt, sondern auch nachhero, nachdem sich der Geist der Rechthaberey bey ihm mehrers erwärmt hatte, als politisch bedenklich und kameralistisch schädlich für die Landesherrn dargestellt.

Der aus guter Meinung für das Gesez eifernde Breslauer Inspector Burg ware Baumgarten blindlings beygetreten und diesen Vorgängern folgten mehrere Schlesische Geistliche, die,

nicht ohne allen Grund, besorgten, daß ihre Kirchen immer leerer werden und ihre beste Pfarrkinder zu den Brüder-Gemeinen übertreten würden.

Nun schiens Zeit, nun wars erlaubt, Recht- und Ordnungsmäßig, die Rechte der Brüder-Kirche überhaupt und die von den bedrängten Schlesiern erseufzte und von Gott geschenkte Freyheit insbesondere durch Obrigkeitlichen Arm und Schuz gegen blinde Eiferer, Hasser, Neider und falsche Brüder sicher zu stellen. Die zu Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinen verordnete Brüder schickten daher im December 1742. eigene Deputirte nach Berlin, welche die den 25. December datirte Conceßion erwürkten, die als die Grundlage der übrigen und als das erste Regulativ der Verfassung der Brüder-Kirche in den Königlich-Preußischen Landen überhaupt und in Schlesien insbesondere zu betrachten ist.

*

Diese Königliche Concession spricht nahmentlich und allein von Mährischen Brüdern, von ihrer Kirche, von ihren Bischöfen, von ihrem Gottesdienst; kein Wort hier von einer Uebereinstimmung mit = oder Bekänntniß zur Augspurgischen Confeßion, vielmehr von Gewissens = Freyheit, dem herkommlichen Ausdruck, womit die bekannte und anerkannte Abweichung von der herrschenden Religion eines Landes bezeichnet wird.

Der ganze übrige Innhalt ist in seiner gedrängten Kürze so klar, daß es einer Wiederholung nicht bedarf.

*

Der seelige Graf von Zinzendorf war, als diese Verhandlungen in Berlin gepflogen wurden, in Amerika und hatte, wie wir gleich umständlicher vernehmen werden, daran nicht den mindesten Antheil, da er aber in der Vorbereitung dieses Geschäfts sowohl, als in dem ganzen

Gang der Angelegenheiten der Brüder-Kirche eine handelnde Haupt-Person war, so mögen, ehe ich in der historischen Erzehlung weiter fortfahre, vorher noch ein paar Worte von Ihm hier Plaz finden.

Ich habe mir diesen außerordentlichen Mann und treuen Diener Christi in den Haupt-Bestandtheilen seines Characters mehrmalen unter dem Bilde Davids vorgestellt. Als Erbauer von Herrnhut und Stifter der dortigen Gemeine kan man wohl auf ihn anwenden, was von David *) gesagt wird: „Es versammelten sich um ihn allerhand Männer, die in Noth, Schuld und betrübtes Herzens waren und er war ihr Obrister." Ausgezeichnete Klugheit und Vorsicht können wohl nicht als hervorstechende Züge bey beyden angegeben werden; innigstes Bewußtseyn ihres Instincts und höheren Berufs, unerschütterlicher Muth und felsenfestes Ver-

*) 1 B. Samuel. 22, 2.

trauen auf Gott zeichnen aber ihre wichtigste Handlungen aus. Davids Wahlspruch war:

Wer Gott vertraut,
Brav um sich haut,
Wird nimmermehr zu schanden;

drum lehnte er auch seines Königs Warnung bey dem kühnen Angrif Goliaths mit dem Machtwort ab: *) „Der Herr, der mich von dem Löwen und Bären errettet hat, der wird mich auch erretten von diesem Philister." So muthig und unerschrocken, aber auch so scrupellos, als David, handelte Graf Zinzendorf, besonders in seinen jüngern und mittlern männlichen Jahren, in allem, wobey er die Ehre Gottes und der Wahrheit, die Ausbreitung des Reichs Christi und die Bewahrung, Erhaltung und Sicherung der ihm anvertrauten Brüderkirche intereßirt zu seyn glaubte. So geschmeidig, ehrerbietig und schonend David gegen seinen König Saul war und sich von ihm aus einem Land ins andere jagen ließ, so unterwerfend und gehorsam ware Graf Zinzendorf gegen seine ihm des Landes

*) 1 Samuel. 17, 37.

verweisende Obrigkeit, hingegen eben so unsanft, rasch und bitter, als David gegen die Philister, gegen solche Theologen, die er nicht als seine, sondern als Feinde Christi betrachtete. Er überlebte, wie David, seine Feinde und die ihn betroffene lange und harte Verfolgungen, er sahe das Senfkorn der wieder aufgelebten Brüderkirche zu einem herrlichen in allen Welttheilen ausgebreiteten Werk Gottes heranwachsen, Gott machte auch seine Feinde mit ihm zufrieden, er ward durch wiederholte strenge Untersuchungen über die gegen ihn aufgebrachte Beschuldigungen und Verläumdungen gerechtfertiget und als ein treuer Diener Christi und Evangelischer Lehrer erkannt und legitimirt, auf eine Ehrenvolle Art von der Landes-Obrigkeit in seine Heimath zurück berufen und nach Arbeiten, die an Mühe und Gefahren, an inn- und äußerer Noth, Davids Feldzügen wenig nachgaben, verlebte er die lezten Tage seines thätigen Lebens in seinem geliebten Herrnhut, allwo er mit dem tiefen beseeligenden Zeugniß: Mein Herr ist mit mir zufrieden! im 60sten Jahr seines Alters sanft entschlief.

*

Alle große Anstalten Gottes, alle große Revolutionen im Welt-Reich und im Geister-Reich erheischen entschlossene, kühne, begeisterte, feste Männer; (die Geschichte aller Zeiten ist dessen Zeuge;) aber nur zu ihrem Anfang und Gründung; wenns ein Werk Gottes ist, wenns Wohlthat vor seine Menschen seyn soll, so sorgt ER vors Uebertreiben und Ueberspannen selbst und ruft sie ab, ehe ihr Eifer und Muth schädlich werden könnte, oder wenn sie das vor sie bestimmte Tagewerk vollbracht haben.

Wer die Geschichte der Brüderkirche von den lezten dreyßig Jahren her mit geistischen Sinnen betrachtet, wem die besondere, würklich kritische Lage und Umstände bekannt sind, in denen sich diese Oekonomie, ins ganze und große, im Jahr 1760. befunden hat, der wirds verstehen, warum der seelige Graf Zinzendorf just um diese Zeit ausgespannt und abgerufen worden ist.

Daneben giebt Gottes Weisheit und Güte solchen auserwählten Werkzeugen gemeiniglich noch einen menschlichen Engel zu, der sie, (weil nun Gott einmahl mit Menschen durch Menschen handelt) behüte auf ihren Wegen, der ihren Feuer-Eifer mäßige und ihrem zu raschen Schritt heilsame Bande anlege; David hatte seinen Samuel, Luther seinen Melanchthon; beyde folgten ihnen aber nicht allemahl, sie kränkten vielmehr oft ihr Herz und zwischen den zwo lezteren stand es mehr als einmahl an einer gänzlichen Trennung. Zinzendorf, bey der ganzen Mischung seines zum höchsten geistischen Flug gestimmten Characters, würde das im Rath der Vorsehung der Brüderkirche bestimmte Ziel, höchst wahrscheinlich, mehr dann einmahl, vor der Zeit überflogen und überschritten haben, wenn ihm nicht bald erfahrne, durch Leiden geprüfte und geübte, bedächtliche Männer, zur Seite gestanden und eingelenkt hätten. Aber auch diese hörte er nicht immer, es kam (wie ehedem zwischen Petro und Paulo) so weit, daß er im Jahr 1741. die Gemeine zu Herrnhut ihrem

eigenen Gang überließ, sein Bischof-Amt feyerlich niederlegte, aus Europa nach Amerika gieng, unter Pensylvanischen Schwärmern und Indianischen Wilden sich abkühlte und erst nach Jahr und Tag zu seinen lieben Teutschen und Mährischen Brüdern zurück kehrte.

*

Da fand er dann, was diese immittelst in Berlin bewürkt und in Schlesien veranstaltet hatten. Der ganze Plan hatte sein lautes und ernstlichstes Misfallen, er hatte sich mit den ersten und alten in Herrnhut niedergelassenen Mähren, die durchaus mit dem Protestantismo nichts zu schaffen haben wollten, herumgekämpft, und nun fand er gar eine besondere und feyerlich privilegirte Mährische Kirche. Ist nicht, sagte er auf der im Jahr 1742. zu Hirschberg gehaltenen Synode, der Churfürst von Brandenburg ohnehin schon Advocat und Beschüzer der Brüderkirche? ist nicht sein Oberhofprediger Bischof derselben gewesen? bin ich nicht selbst, nach vorgängiget Prüfung und Approbation, in

Berlin zum Bischof eingeweyhet worden? wozu nun erst eine besondere Conceßion? Am meisten kränkte ihn der besondere Nahme einer Mährischen Kirche, weil er besorgte, daß die Gegner daher Gelegenheit nehmen würden, sie nur noch mehrers einzuschränken, ja von der ihm so angelegenen und so eifrig betriebenen Gemeinschaft mit der Lutherischen Kirche gar abzuschneiden. Insbesondere war ihm zuwider, daß die Brüder, ohne Untersuchung ihrer Lehre und Verfassung und ohne sich deutlich zur Augspurgischen Confeßion zu bekennen, diese Freyheit angenommen hatten.

Seine Besorgniß schien um so gegründeter, da sich die oberwehnte, erst das Jahr vorher erschienene, Schrift des D. Baumgartens zu Halle darinn zusammenzoge: daß die Brüder zwar eine alte ächte Evangelische Kirche und noch älter, als die Protestantische, seye. Eben daraus zoge Baumgarten aber den Schluß: Laßt sie bleiben, wer und wo sie sind, unter uns aber haben sie nichts zu thun.

Dieser Trennung suchte der Graf von Zinzendorf ernstlich und redlich vorzubeugen. Sein Plan war: Die Brüder sollten zwar über dem Kleinod der Kirchen-Disciplin treulich halten, aber dabey Mitglieder der Evangelischen Kirche bleiben.

*

Die Synode gabe nach und überließe dem Grafen, in Berlin die zweckmäßige Einleitung zu machen. Er begab sich im Jul. 1743. selbst dahin und überreichte eine an den König gerichtete Vorstellung, worinn er vorgedachte und mehrere Bedenklichkeiten äußerte und um Untersuchung der Brüder in Lehre und Leben, zugleich aber auch um Einhaltung der gegen sie verbreiteten Verkezerungen und Verläumdungen bate.

In der Besprechung mit demjenigen Minister, welcher diese ganze Schlesische Brüder-Sache in Vortrag und Besorgung hatte, truge der Graf sogar darauf an: daß die Brüder-Gemeinen den Consistorien, von welchen sie durch

die

die Königliche Conceßion nahmentlich befreyt und ihren eigenen Bischöfen überwiesen worden waren, gewißer maßen wieder untergeben, die Prediger zwar von den Brüdern berufen, aber den Lutherischen Consistorien zur Prüfung dargestellt, zur Unterschrift der Augsburgischen Confeßion angehalten werden und unter der Ober-Aufsicht der Consistorien stehen sollten.

Die Absicht des seeligen Grafen war dabey gewiß ehrlich, er überschritte aber dabey unläugbar die Gesinnungen und Vollmacht der Synode und es war ein Glück, daß der Minister, der in den theologischen Parthie- und Ordens-Geist, (der nicht immer der Geist Christi ist) tiefer blickte, als Graf Zinzendorf, ihm diese Herablassung äußerst widerriethe.

Die Untersuchung, auf die der Graf so eifrig drang, ward, nach dem einmahl gegebenen Königlichen Wort, für unnöthig gehalten, zur Beruhigung des Grafen aber erklärt: daß man die Brüder als Glaubens-Genossen ansehe,

welches auch durch ein an den Königlichen Comitial-Gesandten erlassenes Rescript, zur Belehrung des Corporis Evangelicorum und zu Steurung der ausgestreuten Verläumdungen, bekräftiget wurde.

Diß alles war das Resultat eines von dem nachherigen Groß-Canzler von Cocceji dem König erstatteten Gutachtens und die Folge einer Negotiation von 14 Tagen, deren völliges Ende der Graf nicht abwartete, sondern das weitere den mit anwesenden Deputirten der Brüder überließe.

*

Die Brüder giengen in dem einmahl betretenen Weg fort, in Schlesien wurden drey Bethäuser an verschiedenen Orten erbaut und die beyden Gemein-Orte Gnadenfrey und Gnadenberg angelegt, denen nachher noch mehrere folgten, wovon bey Cranzen *) die umständlichere Nachricht zu lesen ist.

*) in seiner alten und neuen Brüderhistorie S. 381. u. f.

*

Kaum hatten die Brüder-Gemeinen in Schlesien ihre Gründung und Einrichtung zu erhalten angefangen, als der Neid und die Eifersucht Lutherischer Pfarrer rege wurden, die in kurzem zu würklichen Verfolgungen ausarteten. Sie waren nicht nur unermüdet, ihre so genannte Pfarrkinder durch eigene Insinuationen von Bekanntschaft und Verbindung mit den Brüdern abzuhalten, sondern sie nahmen auch den weltlichen Arm der Herrschaften und Kirchen-Patronen fleißig zu Hülfe. Die Landes-Collegien wurden mit Klagen und Beschwerdführungen gegen die Brüder überlaufen, welche zuweilen harte Befehle veranlaßten. Der König selbst war bekanntlich ein Feind der Lehre Jesu und seiner Bekenner, es wurden daher zuweilen heimliche Kabinets-Orders von ihm erschlichen *), die den Brüdern schwer auffielen und ihre Neider nur um so muthiger machten, sie baß zu plagen.

*) Man sehe unter anderm die harte Resolution in Büschings Leben des Königs S. 140.

Nachdem diß Necken, Drängen und Dulden einige Jahre gedauert hatte, glaubten sich die Brüder berechtiget, dem Landesherrn ihre Lage vorzustellen und auf deutliche Auseinandersezung ihrer Rechte und Pflichten anzutragen. Es fande sich zu dem Ende eine abermalige Deputation der Brüder in Berlin ein, durch deren Bemühung und insbesondere durch den Dienst des Bruders Abraham von Gersdorf, ehemaligen Chur-Sächsischen Geheimen Kriegs-Raths, unterm 7. May 1746. die erweiterte Conceßion zu Stand kame, die der neuesten Königlichen Bestättigung gleichfalls eingerückt worden.

*

Es geht schon zuweilen so bey der reinsten ehrlichsten Absicht, daß, wenn man statt des Guten das Bessere sucht, man das Schlechtere dagegen bekommt und, um nicht alles zu verlieren, doch damit zufrieden seyn muß. Etwas dergleichen ist den Brüdern auch hier wiederfahren. Die juristische Chicanen der Landes-Collegien und Beamten und die Quälereyen ungeist-

licher Priester betrafen die in Schlesien etablirten Brüder-Gemeinen in ihrer ersten Manns- und Jugendkraft, in der ersten Begeisterung und Eifer vor den Dienst am Evangelio. An statt das Sumsen und die Stiche dieser Hummeln und Wespen mit Geduld zu tragen und ihre Gegner durch Stille seyn und Harren zu entwafnen, begonne nicht nur um diese Zeit ein unfruchtbarer, den Priesterstolz nur noch mehr reizender Federkrieg, sondern mit einer Mischung von Kreuzes-Sinn und politischem Rechthaben nahme man den weltlichen Arm zu Hülfe und kame dadurch, nm es unverblümt zu sagen, aus dem Regen in den Bach. Es fehlte nur wenig, so hätte dieser gutgemeinte Schritt vor die ganze Sache der Brüder in Schlesien eben so zerstörend werden können, als kurze Zeit hernach im Jahr 1750. mit dem herrlichen Herrnhaag in der Wetterau. Gottes schüzendes Auge wachte aber und behütete die Einfältigen. Nach menschlichen Verhältnissen zu urtheilen, war zum Glück der Schlesischen Sache die lezte Instanz ein großer König, der sich weder von seinen Ministern blind-

lings leiten, noch weniger von Theologen verhetzen ließ, hingegen bey Herrnhaag ein an Leib und Seel armer Graf, der nur durch die stumpfe Sinnen seines störrigen und unverständigen Raths sahe, dachte und handelte.

Ein besonderer Umstand brachte die neue Negotiation der Brüder in Berlin in die gefahrvollest scheinende Krise. Der Minister von Cocceji war vorher ein wahrer, großer Freund und treuer Berather der Brüder gewesen; er wurde, Gott weiß, warum? und durch wen? ihr bitterster Feind und Verfolger. Dem Grafen Zinzendorf war ein König, Fürst und Minister nur alsdann eine wichtige und ehrwürdige Person, wenn er ihn als einen Knecht Gottes ansehen konnte, er hatte in seinen Handlungen stets das Feuer und den geraden Sinn eines Petrus, ohne das sanfte Herzgewinnende Prudentiale, womit sich Paulus gegen einen Felix und Agrippa bewiesen. Es ist nicht nur möglich, sondern, nach andern ähnlichen Vorfällen, wahrscheinlich, daß der Graf, der sich einem Minister

gegen über doch auch zuweilen fühlte, wer Er war, der Excellenz einmal auf den Fuß getreten und ihm (nach dem Ausdruck der Staatssprache) manquirt, welches ein Minister in Berlin so wenig, als anderwärts, zu verzeihen pflegt und dann ist von Freundschaft zum Haß nur ein schmaler Uebergang. Was ist da, wenn diß der Fall gewesen wäre, viel zu machen und zu entschuldigen? Luther schriebe, in der Glut seines Eifers, gegen Herzog Georgen von Sachsen, den großen Feind der Wahrheit, den Hans Wurst, er fehlte damit gröblich, mußte sich von seinem Churfürsten den Kopf wohl darüber waschen laßen, das Evangelium gewonne deßwegen doch weiten Raum und Luther ward milder und weiser.

Cocceji arbeitete damahls an seinem kurze Zeit bewunderten, mit einer Ehren-Säule belohnten, nun längst begrabenen und vergessenen Preußischen Gesezbuch, in demselben sezte er die gehäßig so benahmte Herrnhuter unter die ärgste Schwärmer und Irrgeister, erklärte sie für

unfähig, ein öffentliches Amt zu tragen, Vormundschaften zu übernehmen u. s. w. und diß alles unter dem Nahmen seines eigenen Königs, dem er selbst wenige Jahre zuvor die Brüder als Evangelische Glaubens-Genossen in seinem Gutachten angepriesen, dessen Conceßion er selbst mit unterzeichnet hatte, eine Urkunde, die von dem König noch nicht widerrufen ware und auf deren Treue und Glauben die Sicherheit des Vermögens, der Ruhe und Wohlstands einer nahmhaften Anzahl guter Unterthanen beruhte. So geht man mit den Königen um; so werden sie betrogen, mißbraucht und hinterlistet. Wenn Cocceji ein würklich großer Mann, obgleich kein Christ, gewesen wäre, wenn er aus Ueberzeugung die Brüder nicht mehr vor die gute Menschen, wie ehedem, gehalten hätte, so hätte er sich, aus Edelmuth, aus Gefühl vor seines Königs und seine eigene Ehre, begnügen sollen, sich ganz aus dieser neuen Behandlung zu halten und deren Gang und Entscheidung lediglich andern Ministern und seinem König zu überlassen. Leidenschaft ist aber gemeiniglich mit Scha-

denslust verbunden und da er allein freylich die Brüder nicht wieder aus Schlesien hinausjagen konnte, so suchte er sie wenigstens so viel zu kränken und zu beschränken, als möglich, um ihnen seinen Widerwillen fühlbar zu machen.

Aus dieser Mischung der Coccejischen und anderer Minister Abstimmungen entstunde dann eine von der edlen Simplicität der ersten Conceßion ganz abweichende, in manchem sich widersprechende, verschiedene heilsame und nöthige Erläuterungen zwar enthaltende, aber hinwiederum auch neuen Chikanen Thür und Thor öfnende Urkunde, welche eine genauere ruhige Prüfung und Zergliederung verdienet.

*

Der Eingang geht sogleich von dem Utili, von dem Einträglichen, als demjenigen Stand-Punct aus, auf welchem die Königliche Blicke Friderichs des Großen sich am liebsten und längsten verweilten. Es ist ehrlich, daß keine religiose Absichten, keine Wünsche um Beförderung

des wahren Christenthums, dabey geheuchelt worden. Man würde sie ja doch nicht geglaubt haben.

Die gleich darauf folgende Stelle von dem Reichs-Constitutionsmäßigen Religions-Verhältniß ist höchstbedeutend und merkwürdig: In der ersten Königlichen Concession von 1742. steht zu dreyen mahlen: in ihrer, der Mährischen Brüder, Kirche, in dieser von 1746. heißt sie nur einmahl so, wo man es fast nicht umgehen können, geflissentlich aber und mit einer Art von Affectation: die Mährische Brüderschaft; diß paßte in Baumgartens und seiner Genoßen Plan und schiene auch allerdings neuen Chikanen einzeler abgeneigten Obrigkeiten und Collegien Raum zu geben: ob dann alle zu der Brüderschaft sich rechnende Mitglieder würklich Mährisch seyen? Jedoch, nicht zu gedenken, daß jeder Gesellschaft vorerst das Recht zusteht, wen sie als ihren Bruder und Mitglied erkenne oder nicht? so waren doch durch diß Königliche Wort die Brüder als eine religiose Gesellschaft, Con-

fraternität und Corporation anerkannt und erklärt und ihr eben dadurch die Rechte eines Corporis und Collegii beygelegt.

Sonderbar ist, daß es hier nicht heißt: herrschenden und tolerirten Religion, sondern blos: tolerirten. Wenn mans nach den persönlichen Gesinnungen des Königs und den damaligen Planen einer allmäligen Ausrottung der christlichen Religion und Einführung der Natur-Religion deuten wollte, so waren freylich alle christliche Religionen in seinen Staaten nur tolerirt, man kans aber auch nur schlechtweg als einem dem Concipisten der Kürze wegen gemächlichen Ausdruck betrachten.

Bedenklicher aber ist, daß sorgfältig umgangen worden, zu sagen: zu welcher dieser tolerirten Religionen die Mährische Brüder sich bekennen, oder derselben sich am eigentlichsten nähren; sondern es heißt vielmehr: in ihrer Religion, im deutlichen Gegensaz von andern in christlichen Landen tolerirten Religionen, nach

ihren Sazungen; es heißt nicht: nach der Augsburgischen Confeßion, oder: mit derselben conform; sondern: den tolerirten Religionen in den Grundsäzen ihrer Lehre nicht zuwider.

Da sind sie dann also, kan man einwenden, sichtbar zu einer Secte gestempelt und das um so unläugbarer, da ihnen nur Bethäuser bewilliget worden. Man würde es bejahen müssen, wenn nicht, obgleich nur einmahl, in der Königlichen Urkunde stünde: in ihrer **Kirche.** Die Bethäuser sagen aber vollends nichts, dann den Lutheranern sind in Schlesien auch nur Bethäuser bewilligt worden und die Brüder hattens ohnehin nicht in Gewohnheit, in ihren Gemein-Orten, wo sie nicht schon Kirchen der alten Gothischen Art fanden, dergleichen zu erbauen, sondern begnügten sich mit geräumigen und unsern Zeiten und Klima gemässern Versammlungs-Sälen.

Der eingeschaltete bedingliche Vorbehalt, daß die Brüder ihre bürgerliche Abgaben prompt und willig entrichten und sich gehorsam gegen die Landes-Obrigkeit und friedlich gegen ihre Mitbürger betragen sollen, hätte sich freilich besser für eine Juden-Kolonie, oder für eine aus Orient gekommene Karavane, die von deutschen Bürger- und Unterthanen-Pflichten nichts wissen, geschickt, als für das friedliche Brüder-Völkgen, das sich durch exemplarischen Gehorsam und Pünctlichkeit von je her so sehr auszeichnete, daß, so lange Brüder-Gemeinen stehen, wohl kein Beyspiel eines Obrigkeitlichen gegen sie nöthig gewesenen Zwangs wird aufgewiesen werden können. Es gehört dann aber zu den Füllsteinen, womit Landesherrliche Verordnungen zuweilen verküttet werden, und je gewisser eine solche Forderung erfüllet wird, je leichter kan man sie auch versprechen.

Bedenklicher hingegen, härter und mit gesunden statistischen Grundsäzen überhaupt und dem Preußischen Lieblings-System der Industrie

und Bevölkerung insbesondere unvereinbarlich ist die nachfolgende bedrohliche Klausul, bey Verlust der ganzen Conceßion keine Proselyten zu machen, wie solches in der Urkunde selbst umständlicher zu lesen ist. Der Knoten schiene fest und gut gemacht zu seyn, bey aller Feinheit des Gewebes konnte er aber doch nicht halten, er mußte sich von selbsten lösen. Ohne sich bey dem unlogikalischen und unpolitischen dieser Beschränkung zu verweilen, sieht man augenblicklich, daß der Zwang seinen eigentlichen Bezug auf die Religions-Verhältnisse habe. Aber auch hier läuft es sonderbar durcheinander. Unter dem äußern Schein der Mäßigung und Billigkeit war der Chikane das weiteste Feld eröfnet, und der so heilig und feyerlich zugesagten Gewissens-Freyheit die möglichst enge Schranken gesezt worden. Die Worte: zu keinen Zeiten, niemand, er seye, wer er wolle, nicht der geringste Schein, sind so präcis und bestimmt, daß sie sich nicht mit Billigkeit auf eine Gesellschaft passen, von deren Grundsäzen die Urkun-

de gleichwohl selbsten sagt, daß sie der Landes-Religion nicht zuwider seyen.

Wie würde es mit Ausbreitung des Christenthums gegangen seyn, wenn die Landes-Obrigkeiten zwar ihren Unterthanen hätten erlauben wollen, Christen zu werden, ohne jedoch, den Aposteln und Lehrern zu erlauben, ihnen die Ueberzeugung zu der Annahme ihrer Lehre beyzubringen; der Glaube kommt ja nur aus der Predigt; nun war den Schlesiern nicht verboten, die Versammlungen der Brüder zu besuchen, es war auch den Brüdern und ihren Lehrern nicht verwehrt, ein gleiches zu thun, wenn nun ein nach Wahrheit begieriges und durch die Stroh-Predigten seines Pfarrers unbefriedigtes Herz diese geistliche Nahrung öfter und täglich zu genießen gewünscht und sich auf seinen innern Trieb, in der Mitte einer Brüder-Gemeine zu wohnen, noch so wahr und standhaft berufen hätte, würde nicht jedem Dorf-Beamten, ja jeder höhern Instanz, unbenommen geblieben seyn, solches unter dem Vorwand der Verführ- und

Verleitung durch die Abgeschickte und Besuchende zu erschweren und gar zu verweigern?

Die Angeber dieser Klausul müssen sehr in Sorgen gestanden seyn, daß der wahren Christen in Schlesien zu viele werden möchten; dann da wars doch eigentlich, wo sich der Knoten schürzte; deswegen bannte man sie nicht nur, so zu sagen, in einen Pferch zusammen, sondern suchte auch ihre Ausbreitung möglich zu verhindern.

Diese Modification hat ausnehmend viel Aehnlichkeit mit den neuern Oesterreichischen Toleranz-Edicten unter dem jezigen Kaiser, man gabe den tausenden von Protestanten, die sich bey der vorgenommenen Volks-Zählung in den Erblanden fanden, Gewissens-Freyheit und eine, wiewohl sehr beengte und erschwerte, freye Religions-Uebung, der Uebergang von der Römisch-Katholischen zur Evangelischen Kirche wurde aber unter scharf verpönten Verordnungen nicht nur untersagt, sondern beynahe unmöglich gemacht.

Diß

Diß konnte nun freylich hier nicht der Fall seyn, da Evangelische mit Evangelischen zu handeln hatten; der Nahmen-Christ, den geistlosen Priester mit eingeschloßen, oft auch dieser zuerst, wird aber unter allen Religions-Formen den wahren Christen hassen, beneiden, drücken und verfolgen. Diß bewährt die Geschichte der Kirche zu allen Zeiten, von Hußens Katholischem Scheiterhaufen an biß zu Zinzendorfs Verweisung aus den Evangelischen Chur-Sächsischen Landen.

Das unmittelbar angehängte Verbot, daß die Brüder nicht mit Schmähschriften im Lande sollten angegriffen oder wider die Königliche Intention auf einige Art beunruhiget werden, sollte freylich das Gegengift seyn und jene Pille vergulden; in so fern war diß Wort Dankenswerth; es hätte aber eben so wohl wegbleiben können; denn kein König ist so groß und so mächtig, um Priester-Haß zu überwältigen; die Schmähschriften brauchten auch nicht im Land gedruckt zu werden, sie kamen von außen zahl-

reich genug ins Land hinein und daß man die Brüder und ihre Freunde gleichwohl genug gequält und beunruhiget, werden wir in der Folge mit mehrerem vernehmen. Daß es gegen des Königs Intention geschehen, ist außer allem Zweifel, aber auch der beste König kan nicht alles und weißt nicht alles.

Das anbefohlene und resp. bewilligte Zusammenziehen und Beysammenwohnen an gewissen bestimmten Gemein-Orten war gut, löblich, zweckmäßig auf beyden Seiten, war das einige ergiebige Mittel zu Behauptung der Kirchlichen Gemein-Disciplin, zu Bewahrung der Gemein-Glieder vor Verführung und Aergerniß, zu Verhütung von Gezänk und Verflechtung mit unartigen Menschen und zu mehrerer Beruhigung abgeneigter und widrig gesinnter Geistlichen und Schulgelehrten.

(Dem Kaiser Joseph ist in Ansehung der vielen Protestanten in seinen Staaten ein ähnlicher Plan, solche in besondere Dörfer zusam-

men zu ziehen, angerathen, aber kurz von der Hand gewiesen worden. Freylich kan man sie einzeln eher convertiren und aussterben machen, als in geschloßenen Vereinigungen.)

Die übrige in dieser Conceßion enthaltene Puncte von der Versez- und Versendung einzeler Mitglieder, den Werbungen, dem Privilegio fori &c. sind an sich so klar, daß sie keiner weitern Bemerkung bedürfen.

*

Der Weg der Vorsehung, wie sie aus allen diesen bedenklichen, durch einander laufenden und widersprechend scheinenden Säzen immer das wahre, gute und große herauszubringen gewußt, ist dem aufmerksamen Beobachter wichtig und Anbetungswürdig. Es müssen sehr scheinbare Vorwände gewesen seyn, wodurch man es dahin gebracht, daß das strenge Verbot des Proselytenmachens in diese Conceßion eingerückt worden, der König, dem freylich der Religions-Punct unter allen der gleichgültigste war, unter-

schriebs, so wie er nachher auch geschehen ließe, daß in dem seinen Nahmen an der Stirne führenden Gesezbuch die Brüder geschmäht, geschändet und unter die lezte Klasse von Unterthanen herabgewürdigt worden. Er dachte aber nichts weniger, als die Brüder zu plagen und einzuschränken, vielmehr war ER derjenige, der zu eben der Zeit, da seine Minister an obigen Klauseln und Mahlschlössern künstelten, den Grafen von Zinzendorf selbst ersuchen ließe, zu Neusalze an der Oder ein neues Brüder-Etablissement anzulegen, wie auch, dem König zu Lieb, mit vielen Kosten, würklich geschahe, und nachher zu dessen besondern Wohlgefallen, das Seminarium und Pædagogium der Brüder-Unität gleichfalls dahin verlegt wurde.

Das mehrgedachte Verbot führte aber auch sein wohlthätiges Correctif in sich selbst. Wenn das vor eine Masse bestimmte Gewürz auf einen einigen Fleck gelegt werden wollte, würden die übrige Theile darunter leiden. Da der Ueberzug in die Gemein-Orte so sehr beschränkt und

erschwert wurde, gleichwohl aber der wechsels-weise Besuch und gemeinschaftliche Erbauung unverwehrt bliebe, so streute sich der gute Saamen zu vervielfältigter Frucht nur noch mehrers aus, rechtschaffene Prediger wurden dadurch zu treuerer Bedienung ihrer Gemeinen nur noch mehrers ermuntert und mit liebreicher Handreichung von den Brüdern unterstüzt; den Neidern wurden die Gelegenheiten zu Klagen mehrers benommen und die Brüder wurden durch das ganze Land zum ausgebreiteten Seegen.

*

Dieser Königlichen Protection ohngeachtet gieng es jedoch nicht ohne alle, zum Theil schwere, Prüfungen, ab; da die Gemein-Orte der Mährischen Brüder unter besonderm Königlichen Schuz stunden, getrauten sich deren Feinde nicht, sich unmittelbar an sie zu machen; um so kühner wagte man sich an die, so ausser denselben im Lande wohnten. Unter dem mißbrauchten Vorwand von Herrnhutischen Mißionarien wurden verschiedene widrige Rescripte erschlichen und

auf die Mährische Brüder und deren Lehrer angewendet. Auf diese Weise wurde 1749. der Prediger der Mährischen Brüder-Gemeine zu Rösniz, die doch eine Königliche, von einer Königlichen Commißion zwey Jahre hernach anerkannte und ihr gelassene, Conceßion in Händen hatte, von da vertrieben. Im Jahr 1748. zählte man schon zwanzig Prediger aus verschiedenen Ländern, die binnen drey Jahren blos darum, weil sie den Brüdern nicht entsagen wollten, theils vertrieben, theils genöthiget worden waren, ihren Abschied selbst zu fordern. Junge Leute wurden gegen den Sinn ihrer Eltern oder Vormünder von den übrigen Anverwandten aus dem Pædagogio der Brüder weggenommen, damit sie nicht, wie man vorgab, in einer andern Religion erzogen würden, welches auch in der Folge die gänzliche Aufhebung dieses Pædagogii daselbst veranlaßte.

Die Triebfedern dergleichen Bedrängnisse waren der beharrliche Haß und Widrigkeit mehrerer der ansehnlichsten Lutherischen Theologen, welches

dann in natürlicher Folge die Abneigung der Mährischen Brüder, sich mit einer ihnen so gehäßigen Kirchlichen Verfassung näher zusammen zu schließen, nur noch vermehrte.

Der ausgebrochene siebenjährige Krieg trafe in seinen schweren Plagen die in Schlesien befindliche Brüder-Gemeinen mannigfaltig, am härtsten aber im Jahr 1759. da der blühende Gemein-Ort Neusalze von dem in dieser Gegend stehenden Troß der Rußischen Armee den 24. Sept. erst rein ausgeplündert, den folgenden Tag aber die Häuser völlig niedergebrannt worden. Durch Gottes bewahrenden Beystand wurden sämtliche Brüder, Schwestern und Kinder, mit gänzlichem Verlust des Ihrigen, aus den Flammen errettet, es blieb aber ein starker Verdacht, daß die Rußen zu dieser greulichen Plünderung und Zerstörung von feindseligen Gemüthern aufgestiftet worden; um so mehr, da die Gemeine zu Gnadenberg nichts dergleichen erfuhre, sondern ihr vielmehr von der Rußischen

und Oesterreischen Generalität, ehe sie noch drum bate, Salvegarden ertheilet wurden.

❧

Der Friede zwischen Rußland und Preußen war kaum geschloßen, als der mit stets wachendem Blick seine verheerte Staaten überschauende König dem Directorio der Brüder-Unität den Antrag thun ließe, den zerstörten Brüder-Ort Neusalze wieder aufzubauen; die Zumuthung war wegen der dazu erforderlichen großen Kosten und wegen des mit Oesterreich noch fortdaurenden, vor Schlesien so gefahrvollen Kriegs, etwas stark und ward daher bescheiden abgelehnt; der König ließe aber solche, nach dem geschlossenen allgemeinen Frieden, wiederholen, welches dann veranlaßte, daß von dem Directorio der Syndicus der Unität, J. F. Koeber, ein mit vieler Einsicht und Geschäfts-Klugheit begabter Mann, zur unmittelbaren Behandlung mit dem Königlichen Ministerio, eigends nach Berlin abgeschickt wurde. Die vielerley Beeinträchtigungen, welche die Brüder während der unruhigen Kriegszei-

ten von der Königlichen Dienerschaft, besonders den Land-Räthen, erdulden müssen, machten ohnehin nöthig, darüber ins Klare zu kommen und die Brüder-Sache gegen dergleichen subalterne, gleichwohl aber unter Nennung des Königlichen Nahmens verübte, Quälereyen in Sicherheit zu stellen. Zum Glück der guten Sache war nun kein Cocceji mehr, sie kam in die Hände des gerechten und billigen Herzberg, der sie mit Weisheit und väterlicher Güte behandelte. Die angebrachte Beschwerden wurden abgestellt, der Königliche Schuz von neuem kräftigst versichert und dessen Handhabung den Landes-Collegien ernstlich anbefohlen. Dagegen machte sich die Brüder-Unität nicht nur zur Wieder-Aufbauung von Neusalze, sondern auch zu baldmöglicher Anlegung eines neuen Gemein-Orts in der Wüste bey Cellchow in der Priegniz anheischig.

So entstunde dann die dritte Königliche Concession vom 18. Jul. 1763. Mit so vieler edlen Würde und Kürze solche gefaßt ist und so sehr sie das sichtbare Gepräge, der Hand und dem Geist

eines Herzberg entfloßen zu seyn, an sich trägt; so wichtig und bedeutend ist sie in sich selbst.

Hier erscheint, das erstemahl nicht mehr Mährische Brüderschaft, Mährische Kirche, sondern nach Zweck und Wahrheit: die sich zur Augsburgischen Confeßion bekennende Evangelische Brüder=Unität; überdacht, harmonisch und mit Einem Ausdruck gleichwohl alles besagend ist die Abstufung: Gewissens= Religions= und Kirchen=Freyheit; abermahls allen Chikanen von Mährisch= oder nicht=Mährisch mit Einem Wort vorbauend und die Collegial=Rechte der Brüder=Unität sicher stellend ist die Klausul: mit allen ihren Mitgliedern, u. s. w. So unterscheidet sich die Arbeit eines Ministers von der eines Pedanten.

Die vorige Königliche Conceßionen sind ihrer Substanz nach darinn wiederholt, mithin auch ihre lästigen Bedingungen von neuem bestättigt; diß konnte Wohlstands= und Ehren halber wohl nicht

anders seyn; wer aber das hiedurch erneuerte Verbot des Proselytenmachens mit des Königs eigenem Wunsch, Verlangen und Antrag, immer mehrere und neue Brüder-Gemeinen in seinen Staaten anzupflanzen, vereinigen kan, der mags! wer darüber noch krütteln zu dürfen glaubt, daß diese nun so genannte Brüder-Unität doch immer ein religioser Status in statu bleibe, der mags! wie würde sich der in Hofnung besserer Zeiten, im weissen Sterbekleid, zu seiner Ruhe eingegangene, von seinen Mit-Theologen so arg verkezerte Spener gefreuet haben, eine solche Ecclesiolam in Ecclesia noch zu erleben, ja solche nur zu ahnden! bleibt dann der geistliche Stand, der Soldaten-Stand, der gelehrte Stand, jeder in der mannigfaltigen Schattirung seiner besondern Vorrechte und Freyheiten, weniger ein Theil des großen Ganzen? oder solle die als Bekenner der Augsburgischen Confeßion anerkannte Brüder-Unität darum beneidet werden, weil sie sich etwa zu dem übrigen Protestantismo verhält, wie der Mittelstein in einem mit Carmoisir-Gut besezten Ring?

sollen die Brüder-Gemeinen sich nicht mehren dürfen, wie die Gemeinen der ersten reinen apostolischen Kirche, weil sie nicht dem Sprengel und Gerichtsbarkeit der Consistorien unterworfen sind?

Wenns denn aber, könnte man noch ferner einwenden, mit ihrer Anhänglichkeit an die Augsburgische Confeßion so reine ernste Wahrheit ist, warum sondern sie sich gleichwohl von der Evangelischen Kirche? wozu sollen die besondere Conceßionen? Antwort: Sie haben ihre eigene Ordnungen, Disciplin und Verfassung, die ihnen je und je zum Seegen gewesen, welche sie dann nicht aufgeben wollen; zu welcher Disciplin dann vorzüglich gehört, daß sie ihre Prediger nicht nur selbst und allein berufen, sondern auch, nach Befinden, wieder absezen können. Um nun nicht hintennach darinn gehindert und gestört zu werden, so fragen sie zum voraus, ehe sie sich in einem Land niederlassen: ob die Landes-Obrigkeit ihnen solches einräumen könne und wolle? kan es ihnen (dann auch)

dieser Fall kan sich nach verschiedenen Verfassungen und Compactaten Deutscher Provinzen zutragen) von dem Landesherrn nicht eingestanden werden und wird ihnen darinn nicht völlige Freyheit zugesichert, so ist es bey ihnen gleich ausgemacht, daß sie sich in einem solchen Land nicht niederlassen können. Uebrigens ist die Welt rund und die Erde überall des Herrn, was in einer deutschen Reichsstadt, in einem Land, wo Prälaten zugleich Landstände sind, oder in Deutschland und Europa überhaupt nicht statt finden kan, das ist in Engelland, Rußland, Asien und Amerika um so eher möglich und Thatsache ist, daß sich die Gemeinen in den verschiedenen Welttheilen schon in die Hunderttausende, in Einem beseeligenden Band der Liebe und Eintracht, verbreitet haben.

Diese Befreyung von der herrschenden Kirche wird freylich den theologischen Facultäten, Doctoren und Professoren, deren Autorität, Ansehen, Aussprüchen und Vorschriften sich die Brüder-Unität nicht und nie unterwerfen kan,

noch wird, immer ein Dorn im Auge, den Consistorien, Superintendenten und Pfarrern stets ein Stein des Anstosses bleiben, sie werden daher, wo und so viel sie können, die Aufnahme der Brüder erschweren und verhindern; vors Zerstören und Umreißen ist aber durch die Hand des Allmächtigen gesorgt, vielmehr erweitern sich immer mehr die frölichen Aussichten, daß sich Jesus Christus, das Haupt seiner Kirche, auf den Ruinen und der Brandstätte des immer mehr zusammen sinkenden Protestantismus, eine neue Christen-Gemeine sammeln und erbauen werde.

Aeußerlicher Schuz kan dabey wohl bestehen und ist mit Dank anzunehmen und zu verehren; an Leiden, Prüfungen, Trübsalen und Verfolgungen wirds, allen weltlichen Schuzes ohngeachtet, gleichwohl nicht fehlen; das Reich unsers Herrn, hochgelobet in Ewigkeit, ist ein Creuz-Reich, soll und wird es bleiben; nur unter dem heiligen Zeichen des Creuzes wird die Brüder-Gemeine wachsen und gedeyhen, hingegen würde sie in eben dem Grad zu taubem Salz

und einem Geist- und leblosen Körper herabsinken, wenn sie das Unglück hätte, von diesem Creuzes-Sinn abzuweichen und je mehr sie vernachläßigte, jedem ungöttlichen Wesen, jedem Keim innerer Fäulniß und Verwesung, in seinen ersten drohenden Anfängen, zu steuren, je mehr sie nicht eine Gemeine Christi, sondern nur noch Kirche seyn wollte; alsdann würde des seeligen Zinzendorf Weissagung in Erfüllung gehen:

Herrnhut soll nicht länger stehen,
Als die Werke deiner Hand
Ungehindert drinnen gehen;
Und die Liebe sey das Band:
Biß wir fertig
Und gewärtig,
Als ein gutes Salz der Erden
Nüzlich ausgestreut zu werden.

Noch ist diß, Preis seye es der siegenden Gnade! der Fall nicht; nach einem halben Jahrhundert kan die Brüder-Gemeine, bey allen auch in ihrer Mitte sich ergebenen Fehltritten und noch anklebenden menschlichen Schwachheiten, doch mit freudigem Herzen singen und sagen: ER bekennt sich zu uns! sind wir doch sein Volk, Schaafe seiner Heerde! und wir andere, im schwarzen oder bunten Rock, Schriftgelehrte oder Layen, die wir nicht in diese Oekonomie berufen sind, wollen uns immer des Worts unsers gemeinschaftlichen Herrn und Haupts erinnern: Seelig ist, der sich nicht an mir ärgert!

*

Nach dieser Episode, oder, wenn man will, Herzens-Erleichterung, füge ich nur noch mit wenigem bey: daß der große König den Brüdern sein gegebenes Wort, als ein ehrlicher Mann, gehalten hat. So lang er lebte, ist ihnen, in Absicht auf den Gemeingang, nicht das geringste in den Weg gelegt

worden,

worden, vielmehr, als er im Krieg Soldaten brauchte und einer seiner Generale in dieser Absicht aufs Brüderhaus zu Gnadenfrey deutete, gab er zur Antwort: „Nein! ich habe ihnen mein Wort gegeben, das will ich auch halten.“

Die Brüder selbst hatten seit 1764, mithin in fünf und zwanzig Jahren, an dem Berliner Hof nichts zu suchen, die gute Meinung, womit sie sich dem Sinn des Königs eingeprägt hatten und die daraus entstandene Neigung nahme aber so zu, daß er, in den nachherigen Friedens-Jahren, ihnen in den gnädigsten Ausdrücken zu erkennen gab, wie er wünschte, daß sie in Tablowizky, ohnweit Cosel, abermahls eine neue Kolonie anlegen möchten, welches auch geschehen und der Ort Gnadenfeld genennt worden.

*

Die in den Königlichen Staaten angesessene Brüder-Gemeinen giengen so ganz ihren stillen,

ruhigen, friedlichen Gang fort, daß sie dem Hof und den Collegien allmälig ganz unbekannt und vergessen geworden. Es war daher kein Wunder, daß sie der neuen Welt von Geschäftsmännern unter der jezigen Regierung König Friderich Wilhelms II. nur noch unter dem alten verschrienen Nahmen von Herrnhutern und unter dem Bild einer Secte erinnerlich gewesen und durch dieses Versehen des Concipisten wurden sie dann auch so in dem Königlichen Religions-Edict vom 9. Jul. 1788. vor dem Deutschen Publico aufgeführt.

Es ist, nach einem alten Sprüchwort, nichts so schlimm, es ist zu etwas gut. Die Empfindung, so jene sonderbare Claßification der Brüder-Kirche unter Juden und Mennonisten bey Freunden und Feinden verursachte, gabe der Direction der Brüder-Unität zu einer bescheidenen Vorstellung, dem guten König aber den lieblichen Anlaß, durch eine auch unter Seinem Nahmen gefertigte Urkunde ein

öffentliches Zeugniß seiner Huld, Zufriedenheit und Neigung vor die Brüder-Kirche, ein öffentliches Zeugniß ihrer Rechtglaubigkeit, ihres Eifers um das thätige Christenthum und Ausbreitung des Evangelii unter den Heiden, ihrer Unterthanen-Treue, zugleich aber auch ein öffentliches, des Nahmens Christi sich nicht schämendes, Zeugniß seiner eigenen religiösen Gesinnungen darzulegen.

Wenn dabey noch was zu wünschen übrig wäre, wenn man nicht dem Herzen und Wort eines Menschenfreunds, wie Friderich Wilhelm, alles Gute zutrauen dürfte, wenn bey dem Drang von Geschäften an einem so großen Hof immer Zeit genug vor die Façon übrig wäre und man nicht meistens froh seyn müßte, nur die Sache selbst besorgt zu haben, so möchte zu wünschen gewesen seyn, daß die, an Schrot und Korn so verschiedene, alte Conceßionen zwar nach ihrem Tag und Jahr noch angeführt; aber ganz eingeschmolzen und nach denen indessen auf beyden Seiten so verschiedenen Zeit-Umständen eine

ganz neue Urkunde gefertiget und zu der schönen neuen Borte auch neues Tuch genommen worden wäre. Doch der Dankbare ist zufrieden, nicht nur mit dem, was man ihm giebt, sondern auch, wie mans ihm giebt und sicher ist nur Eine Stimme in allen Brüder-Gemeinen:

Gott seegne den König!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm II., Preußen, König, 1744-1797 / Friedrich Wilhelm /
Moser, Friedrich Carl <<von>>,

Friedrich Wilhelms II. Königs in Preussen Concession für die Evangelische
Brüder-Gemeinen und Bestättigung der ehevorigen Königlichen Privilegien,
vom 10. April 1789

Mannheim 1790

Bor. 49 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012753-2
VD18 11392193